



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Stramark Rhein-Neckar GmbH

Stand 01.04.2021

§1 Geltung der Bedingungen

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Firma Stramark Rhein-Neckar GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen.

Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Nachrangig gilt die VOB/B in der neusten Fassung sowie das Werksvertragsrecht des BGB.

§2 Angebote, Preise, Verträge, Termine

Angebotsgültigkeit grundsätzlich 3 Monate ab Angebotsdatum. Unsere Angebote sind freibleibend bis zum Zugang der Auftragsbestätigung bzw. zum Beginn der Arbeiten. Wird eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung von uns gefordert, haben wir Anspruch auf eine angemessene, gesonderte Vergütung (§ 2 Nr. 6 VOB/B). Termine sind freibleibend und jederzeit widerruflich, wenn triftige Gründe vorliegen (z.B. ungeeignetes Wetter, Lieferverzögerungen der Lieferanten, Erkrankung von Mitarbeitern – Umplanungen der MA nicht möglich). Termine werden nach Möglichkeit eingehalten, jedoch sind Schadensersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung ausgeschlossen.

Bei Preisänderungen unserer Vorlieferanten bis zum Liefertag, behalten wir uns eine Anpassung der Preise vor. Für Aufträge ohne Preisvereinbarung gelten unsere am Liefertag gültigen Preise.

Arbeiten an Samstagen werden generell mit einem Aufschlag von 25 % auf die Einzelpreise berechnet.

Arbeiten an Sonn- u. Feiertagen werden generell mit einem Aufschlag von 65 % auf die Einzelpreise berechnet.

§3 Markierungsvoraussetzungen, Arbeitsausführung

Die Ausführung erfolgt nach ZTV-M-13. Markierungsarbeiten können nur bei trockenem Untergrund ausgeführt werden. Die Untergrundtemperatur darf +5° Celsius nicht unterschreiten. Besteht der Auftraggeber dennoch auf Auftragsausführung, so können wir im Zeitraum vom 01.11. – 31.03. keine Gewährleistung übernehmen, auch dann nicht, wenn Trocknungsarbeiten gegen Berechnung vorgenommen werden. Der Untergrund wird vom Auftraggeber so zur Verfügung gestellt, dass es vor Ausführungsbeginn einer Nachreinigung nicht bedarf. Sind dennoch

Reinigungsarbeiten erforderlich, so können diese vom Auftragnehmer ohne besondere Auftragserteilung durch den Auftraggeber gegen Berechnung des jeweils gültigen Tageslohn-Stundensatz ausgeführt werden. Zum Nachweis der aufgewandten Stunden bedarf es nicht der Unterschrift eines befähigten Vertreters des Auftraggebers.

Nach Auftragserteilung müssen folgende Punkte erfüllt sein: Gültige Markierungspläne müssen uns in Ausführungsform (mind. DIN A1) vor Baubeginn übergeben werden und unsere Mitarbeiter durch eine Weisungsbefugte Person des AG vor Ort eingewiesen werden. Markierungsflächen müssen zur Ausführung durchgehend frei, verkehrsfrei, der Untergrund sauber besenrein, frei von Ölen und anderen Trennmitteln und trocken sein.

Der Auftraggeber hat für die ausreichende Beleuchtung der zu markierenden Flächen zu sorgen.

Außerdem dürfen sich keine anderen Firmen (einschließlich Gegenständen) auf der Markierungsfläche aufhalten bzw. befinden. Für Beschädigung der neuen Markierung durch Dritte vor der Abnahme des Auftraggebers übernehmen wir keine Haftung.

Der Auftraggeber hat uns die Zufahrt in die Garage / Parkhaus etc. sowie einen Stellplatz für unser Dienstfahrzeug (Kleintransporter / Sprinter) zu gewährleisten.

In der Regel benötigen wir zum Ausführungsbeginn einen Vorlauf von 14 Arbeitstagen. Sofern die vorgenannten Voraussetzungen nicht rechtzeitig geschaffen sein sollten, sind wir in der Arbeitsausführung behindert und an etwaige verbindlich vereinbarte Termine nicht mehr gebunden. Sofern verbindliche Terminvorgaben bestehen, verlängert sich die uns zustehende Ausführungsfrist um einen entsprechend angemessenen Zeitraum. Sollte der AG an einem von ihm genannten Ausführungstermin die Voraussetzungen für die Ausführung der Markierungsarbeiten nicht erfüllt haben und dadurch einen Ausfalltag für uns verursacht haben, sind wir berechtigt ihm eine Ausfall-tagespauschale zu berechnen.



§4 Gewährleistung

Für häufig überfahrene Markierungen aus Farbe: 0,50 Jahre.

Für selten überfahrene Markierungen aus Farbe, z.B. Parkplatzmarkierungen: 1 Jahr

Für aufgelegte Markierungen aus 3 mm starker Kalt- oder Heißplastik: 2 Jahre

Für Markierungen auf Naturstein-u. Betonsteinpflaster kann keine Gewährleistung übernommen werden.

Für Markierungen, deren Applikation in der Zeit vom 1. November bis 31. März vertragsgemäß erfolgt und für Verkehrsfreigabemarkierungen, wird auf eine Gewährleistung verzichtet.

Wir leisten keine Gewähr für Markierungsarbeiten bei einer Bodentemperatur von weniger als 5 Grad Celsius und bei einer Lufttemperatur von weniger als 8 Grad Celsius, ferner für Markierungsarbeiten auf alten, porösen oder mit Gasflamme getrockneten Asphaltflächen sowie auf Splitt-, Kies- und/oder Rasenziegelsteinbelägen. Ferner leisten wir keine Gewähr für erforderlich werdende Demarkierungsarbeiten oder für Oberflächenreinigungen. Wir übernehmen keine Gewähr für ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung oder Nutzung der Flächen, die wir markiert haben, so insbesondere bei Schäden, die durch Schneepflüge, Schneeketten, Raupenfahrzeuge, Flurförderfahrzeuge und in Folge des Abdrehens von Fahrzeugen Dritter verursacht worden sind. Wir übernehmen keine Haftung für natürliche Abnutzung, denn bei den Markierungsarbeiten handelt es sich um eine Malerarbeit, die insbesondere dem Verschleiß unterliegt. Es wird daher nur für die ordnungsgemäße Aufbringung und für ordnungsgemäßes Material gehaftet. Der AG hat nach Abnahme unsere Werkleistung, in jedem Fall vor Inbetriebnahme der Flächen, auf sichtbare Mängel zu überprüfen und festgestellte Mängel unverzüglich zu rügen, spätestens binnen 10 Tagen nach Abnahme. Nicht offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen. Ein Versäumnis der Rügefrist hat den Verlust von Mängelansprüchen zur Folge.

Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, sofern uns nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt. Etwaige Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach auf den Wert der von uns erbrachten Werkleistung beschränkt.

§5 Mehraufwand

Sollten aus Gründen, die wir nicht zu verschulden haben (Witterung / keine Baufreiheit / etc.), weitere An- und Abfahrten oder Wartezeiten (Netto € 69,00 / Mitarbeiter / Stunde) nötig sein, werden diese Kosten an den AG berechnet. Der Betrag richtet sich dabei nach dem Auftragsumfang. Bei einer Unter- oder Überschreitung der beauftragten Einzelmengen um mehr als 10 %, behalten wir uns vor, die Preise neu zu verhandeln. Für Leistungen, die im Auftrag nicht enthalten sind oder die von der Leistungsbeschreibung abweichen, kann ein Nachtragsangebot vom Kunden angefordert oder von uns abgegeben werden. Soweit dies nicht erfolgt, werden diese Leistungen entsprechend nach Aufmaß und Zeit berechnet.

§6 Zahlungsbedingungen

Rechnungsbeträge sind fällig binnen 10 Tagen, zahlbar ohne Abzug.

Wir behalten uns vor, Abschlagsrechnungen für fertiggestellte Teilleistungen an den AG zu stellen.

Diese Abschlagsrechnungen sind zahlbar innerhalb von 10 Tagen ohne Abzug.

Sollten im Angebot bzw. Auftragsbestätigung andere Bedingungen festgehalten sein, so gelten diese. Alle anderen Bedingungen bleiben davon unberührt.

§7 Sicherheitsleistungen

Es werden keinerlei Sicherheitsleistungen oder sonstige Einbehalte (Strom, Wasser, Bauversicherung, usw.) vereinbart.

§8 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die Lieferung und Zahlung ist das Amtsgericht Mannheim. Wir halten uns das Recht vor Klage am Sitz des Auftraggebers zu erheben.

§9 Schlussbestimmung

Mündliche Nebenabreden bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Bestätigung unsererseits. Sollte einer der obigen Klauseln unwirksam sein oder werden, so bleibt der Geltung der übrigen Bestimmungen unberührt. Im Zweifel sind sie so ausulegen, dass sie dem mutmaßlichen Willen der Parteien am nächsten kommt.